Deutscher Bundestag **Drucksache 21/7616**

21. Wahlperiode 13.08.2026

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Nicole Höchst, Dr. Rainer Rothfuß, Stefan Keuter, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 21/7186 –

Lage der christlichen Minderheit im Sudan im Kontext des Bürgerkriegs seit April 2023

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit dem 15. April 2023 befindet sich der Sudan in einem bewaffneten Konflikt zwischen den Sudanesischen Streitkräften (Sudanese Armed Forces [SAF]) unter General Abdel Fattah al-Burhan und den paramilitärischen Rapid Support Forces (RSF) unter Mohamed Hamdan Dagalo („Hemedti“). Der Konflikt hat zu einer massiven humanitären Krise geführt, mit Millionen Binnenvertriebenen und Flüchtlingen.

Der seit dem 15. April 2023 andauernde bewaffnete Konflikt im Sudan zwischen den Sudanesischen Streitkräften und den paramilitärischen Rapid Support Forces hat sich zu einer der schwersten humanitären Krisen weltweit entwickelt. Nach Angaben internationaler Organisationen sind Millionen Menschen auf der Flucht, die staatliche Ordnung ist in weiten Teilen des Landes zusammengebrochen und grundlegende Schutzmechanismen für die Zivilbevölkerung greifen vielfach nicht mehr (s. u.).

Nach Angaben des Welternährungsprogramms der Vereinten Nationen (World Food Programme [WFP]) wurden seit Kriegsbeginn mehr als 14 Millionen Menschen vertrieben, davon ein Großteil innerhalb des Landes (www.wfp.org/countries/sudan).

Nach Angaben des Welternährungsprogramms sind mehr als 11,5 Millionen Menschen Binnenvertriebene (www.wfp.org/countries/sudan). Zudem berichten internationale Organisationen von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen, darunter gezielte Angriffe auf Zivilisten, ethnisch motivierte Gewalt und Einschränkungen der Religionsfreiheit.

Im Sudan lebt eine christliche Minderheit von etwa zwei Millionen Menschen, vor allem in Khartum, den Nuba-Bergen (Süd-Kordofan) und der Region Blauer Nil. Nach der „World Watch List 2026“ von Open Doors gehört der Sudan zu den Ländern mit sehr hoher Verfolgung von Christen (Platz 4, www.opendoors.org/en-US/persecution/countries/sudan).

Berichte weisen auf Kirchenzerstörungen, Festnahmen von Geistlichen sowie Einschränkungen religiöser Praxis hin – dabei sind nach Dokumentationen von United States Commission on International Religious Freedom (USCIRF)

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 13. August 2026 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

und Open Doors sowohl SAF als auch RSF für Angriffe auf Kirchen und christliche Einrichtungen verantwortlich (s. o., u. a. Besetzung und Vandalismus durch RSF in Khartum, Luftangriffe und Abrisse durch die SAF).

Die United States Commission on International Religious Freedom stellt in ihrem Issue-Update 2025 weiterhin erhebliche Defizite bei der Religionsfreiheit im Sudan fest und dokumentiert Diskriminierung sowie Gewalt gegen religiöse Minderheiten durch beide Konfliktparteien (www.uscirf.gov-countries/sudan).

Internationale Menschenrechtsorganisationen dokumentieren schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, darunter gezielte Angriffe auf Zivilisten, ethnisch motivierte Gewalt sowie Angriffe auf religiöse Einrichtungen (www.hrw.org/world-report/2025/country-chapters/sudan).

Vor dem Hintergrund des fortdauernden Konflikts und der angespannten Sicherheitslage ist unklar, in welchem Umfang Christen gezielt betroffen sind und welche Maßnahmen die Bundesregierung gegebenenfalls zur Beobachtung und zum Schutz religiöser Minderheiten ergreift.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Im Sudan führt der seit 2023 anhaltende Krieg zwischen der sudanesischen Armee (SAF) und den Rapid Support Forces (RSF) zu schweren Gewaltverbrechen gegen Zivilisten und zu massiven Menschenrechtsverletzungen. Zahlreiche Berichte dokumentieren schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und internationale Menschenrechtsnormen durch beide Konfliktparteien. Hierzu zählen wahllose Luftangriffe und Artilleriebeschuss in dicht besiedelten Gebieten, außergerichtliche Tötungen, ethnisch motivierte Gewalt, sexualisierte Gewalt, Folter, willkürliche Festnahmen, Verschwindenlassen sowie Behinderung humanitärer Hilfe. Von der Gewalt gegen Zivilisten sind auch Vertreterinnen und Vertreter religiöser Gruppen betroffen. Angriffe gegen zivile Infrastruktur treffen auch religiöse Einrichtungen wie Moscheen und Kirchen. Die Fact Finding Mission der Vereinten Nationen (VN) berichtet von Gewalt, die sich gezielt gegen bestimmte ethnische – zumeist muslimische oder sufistische – Gruppen richtet sowie von der Nutzung sexualisierter Gewalt als Kriegswaffe.

1. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die aktuelle Lage der christlichen Minderheit im Sudan seit Beginn des Bürgerkriegs im April 2023 vor, und wenn ja, welche?

2. In welchem Umfang sind, wenn Frage 1 bejaht wurde, nach Kenntnis der Bundesregierung Christen im Sudan von Gewalt, Vertreibung oder gezielten Übergriffen betroffen, insbesondere durch Handlungen der SAF und bzw. oder RSF?

3. Welche belastbaren Daten oder Berichte liegen der Bundesregierung gegebenenfalls zu Angriffen auf Kirchen, kirchliche Einrichtungen oder Geistliche im Sudan vor, einschließlich solcher durch die SAF und durch die RSF?

4. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung gegebenenfalls über Einschränkungen der Religionsfreiheit in den von den SAF kontrollierten Gebieten?

5. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung gegebenenfalls über Einschränkungen der Religionsfreiheit in den von den RSF kontrollierten Gebieten?

6. Inwieweit liegen der Bundesregierung gegebenenfalls Hinweise auf Zwangsbekehrungen oder andere Formen religiöser Nötigung gegenüber Christen vor?

7. Welche internationalen Berichte (z. B. von den United Nations [UN], USCIRF, Open Doors oder anderen Organisationen) zieht die Bundesregierung gegebenenfalls zur Bewertung der Lage religiöser Minderheiten im Sudan heran?

Die Fragen 1 bis 7 werden zusammen beantwortet.

Die in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Berichte sind der Bundesregierung bekannt, ihr liegen darüber hinaus keine eigenen Erkenntnisse vor.

8. Hat sich die Bundesregierung eine eigene Auffassung gebildet zur Einstufung des Sudans als Land mit schwerwiegenden Defiziten bei der Religionsfreiheit durch internationale Organisationen, und wenn ja, wie lautet diese?

Der Bundesregierung ist die in der Vorbemerkung der Fragesteller aufgeführte World Watch List der Nichtregierungsorganisation Open Doors bekannt. Eine Einstufung oder Listung durch eine internationale Organisation ist der Bundesregierung nicht bekannt.

9. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung gegebenenfalls im Rahmen ihrer Außenpolitik, um auf die Einhaltung der Religionsfreiheit im Sudan hinzuwirken?

10. In welcher Form engagiert sich die Bundesregierung gegebenenfalls im Rahmen internationaler Organisationen (z. B. UN, EU) für den Schutz religiöser Minderheiten im Sudan?

Die Fragen 9 und 10 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung setzt sich für den Schutz humanitären Völkerrechts und internationaler Menschenrechtsnormen, einschließlich des Schutzes religiöser Minderheiten und der Religionsfreiheit, sowie die friedliche Konfliktlösung in Sudan ein. Die Bundesregierung hat im April 2026 zur internationalen Sudan-Konferenz in Berlin eingeladen, um die Bemühungen um eine friedliche Lösung des Sudan-Krieges voranzubringen. Die Berliner Prinzipien, auf die sich über 20 Länder und internationale Organisationen geeinigt haben, umfassen das Bekenntnis zu einer friedlichen Konfliktlösung, zum Schutz der Zivilbevölkerung und Schutz von ziviler Infrastruktur. Darüber hinaus fordert die Bundesregierung die Konfliktparteien seit Kriegsbeginn mit Nachdruck zum Schutz von Zivilisten auf (u. a. zuletzt in einem EU27-Statement am 10. Juli 2026 und einem G7-Statement am 14. Juli 2026) und unterstützt die Arbeit internationaler Organisationen und Mechanismen wie dem Büro des Hohen Kommissars der VN für Menschenrechte (OHCHR) und der Fact Finding Mission der VN. Im EU-Kreis setzt sich die Bundesregierung für die Sanktionierung von Individuen und Entitäten ein, welche für Gewalt gegen Zivilisten verantwortlich sind oder den Krieg finanzieren.

11. Welche humanitären Hilfsmaßnahmen der Bundesregierung kommen derzeit gegebenenfalls auch christlichen Gemeinden oder Organisationen im Sudan zugute?

Die humanitäre Hilfe der Bundesregierung richtet sich nach humanitären Grundsätzen und erfolgt grundsätzlich bedarfsorientiert sowie unabhängig von Religions- oder Konfessionszugehörigkeit der Begünstigten. Sie kommt daher grundsätzlich allen schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen zugute, einschließlich Angehöriger christlicher Gemeinden.

12. Inwieweit berücksichtigt die Bundesregierung gegebenenfalls die besondere Schutzbedürftigkeit religiöser Minderheiten bei der Vergabe von Hilfsgeldern für den Sudan?

Es wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

13. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung gegebenenfalls über Fluchtbewegungen von Christen aus dem Sudan in die Nachbarstaaten vor?

Laut Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) sind seit Beginn des Konflikts 4,6 Millionen Menschen aus Sudan in Nachbarländer geflohen. Eine Aufschlüsselung nach Religionszugehörigkeit erfolgt dabei nicht.

14. Inwieweit unterstützt die Bundesregierung gegebenenfalls Programme zum Schutz von Flüchtlingen aus religiösen Minderheiten aus dem Sudan?

Humanitäre Hilfe wird ausschließlich auf Basis der Bedürftigkeit und in Achtung der humanitären Prinzipien der Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit geleistet. Besonders schutzbedürftige oder verwundbare Menschen werden von humanitären Organisationen priorisiert. Dies geschieht aber nicht aufgrund z. B. ihrer religiösen Zugehörigkeit, sondern aufgrund ihrer objektiven Bedarfe. Die Bundesregierung unterstützt aus Mitteln der humanitären Hilfe die Versorgung von Flüchtlingen in Sudan und seinen Nachbarländern.

Auch Projekte der deutschen Entwicklungszusammenarbeit zum Schutz von Geflüchteten werden grundsätzlich unabhängig von deren religiöser Zugehörigkeit konzipiert.

Es wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

15. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung gegebenenfalls, die Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen gegen religiöse Minderheiten im Sudan zu verbessern?

Die Bundesregierung hat sich im Menschenrechtsrat der VN für die Einrichtung und Verlängerung der Fact Finding Mission eingesetzt, welche ein Mandat u. a. für die Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen im Sudan hat. Die Berichte der Fact Finding Mission sind abrufbar unter: www.ohchr.org/en/hr-bodies/hrc/ffm-sudan/index.

16. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über Zwangsarbeit bzw. Sklaverei im Sudan vor, und wenn ja, inwieweit sind nach Kenntnis der Bundesregierung Christen hiervon betroffen (vgl. https://csi-de.de/artikel/christian-solidarity-international-befreit-300-sklaven/)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

17. Verfügt die Bundesregierung über Erkenntnisse zur

a) Anzahl der Asylbewerber aus dem Sudan seit 2017 (bitte nach Jahren aufschlüsseln),

Die Anzahl der Asylanträge von Personen mit sudanesischer Staatsangehörigkeit kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	**Asylanträge von Personen mit sudanesischer Staatsangehörigkeit**	**Davon Erstanträge**	**Davon Folgeanträge**
2017	1.635	1.475	160
2018	982	776	206
2019	733	574	159
2020	325	239	86
2021	354	233	121
2022	409	344	65
2023	950	862	88
2024	913	818	95
2025	778	705	73
2026 (Zeitraum 01.01 bis 30.06.2026)	439	386	53

b) Religionszugehörigkeit der Asylbewerber aus dem Sudan seit 2017,

Die erbetenen Informationen können der Anlage 1* entnommen werden.

c) Geschlechts- und Altersstruktur der Asylbewerber aus dem Sudan seit 2017 (bitte jeweils gemäß der Fragestellung aufschlüsseln),

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Antragsteller mit sudanesischer Staatsangehörigkeit im Jahr 2017	**Asylanträge Gesamt**	**männlich**	**weiblich**
bis unter vier Jahre	80	44	36
von vier bis unter sechs Jahre	20	10	10
von sechs bis unter elf Jahre	37	20	17
von elf bis unter 16 Jahre	23	15	8
von 16 bis unter 18 Jahre	61	57	4
von 18 bis unter 25 Jahre	520	499	21
von 25 bis unter 30 Jahre	497	475	22
von 30 bis unter 35 Jahre	198	181	17
von 35 bis unter 40 Jahre	102	95	7
von 40 bis unter 45 Jahre	50	42	8
von 45 bis unter 50 Jahre	25	20	5

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 21/7616 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Antragsteller mit sudanesischer Staatsangehörigkeit im Jahr 2017	**Asylanträge Gesamt**	**männlich**	**weiblich**
von 50 bis unter 55 Jahre	10	9	1
von 55 bis unter 60 Jahre	6	5	1
von 60 bis unter 65 Jahre	3	1	2
65 Jahre und älter	3	2	1
Summe	1.635	1.475	160

Antragsteller mit sudanesischer Staatsangehörigkeit im Jahr 2018	**Asylanträge Gesamt**	**männlich**	**weiblich**
bis unter vier Jahre	68	33	35
von vier bis unter sechs Jahre	12	6	6
von sechs bis unter elf Jahre	27	18	9
von elf bis unter 16 Jahre	15	10	5
von 16 bis unter 18 Jahre	57	57	0
von 18 bis unter 25 Jahre	242	236	6
von 25 bis unter 30 Jahre	287	272	15
von 30 bis unter 35 Jahre	140	131	9
von 35 bis unter 40 Jahre	70	59	11
von 40 bis unter 45 Jahre	29	25	4
von 45 bis unter 50 Jahre	17	15	2
von 50 bis unter 55 Jahre	7	4	3
von 55 bis unter 60 Jahre	5	4	1
von 60 bis unter 65 Jahre	2	2	0
65 Jahre und älter	4	3	1
Summe	982	875	107

Antragsteller mit sudanesischer Staatsangehörigkeit im Jahr 2019	**Asylanträge Gesamt**	**männlich**	**weiblich**
bis unter vier Jahre	75	43	32
von vier bis unter sechs Jahre	11	3	8
von sechs bis unter elf Jahre	28	13	15
von elf bis unter 16 Jahre	34	20	14
von 16 bis unter 18 Jahre	19	17	2
von 18 bis unter 25 Jahre	174	160	14
von 25 bis unter 30 Jahre	169	149	20
von 30 bis unter 35 Jahre	111	93	18
von 35 bis unter 40 Jahre	42	32	10
von 40 bis unter 45 Jahre	41	33	8
von 45 bis unter 50 Jahre	12	6	6
von 50 bis unter 55 Jahre	6	4	2
von 55 bis unter 60 Jahre	2	2	0
von 60 bis unter 65 Jahre	8	4	4
65 Jahre und älter	1	1	0
Summe	733	580	153

Antragsteller mit sudanesischer Staatsangehörigkeit im Jahr 2020	**Asylanträge Gesamt**	**männlich**	**weiblich**
bis unter vier Jahre	59	29	30
von vier bis unter sechs Jahre	8	4	4
von sechs bis unter elf Jahre	11	5	6

Antragsteller mit sudanesischer Staatsangehörigkeit im Jahr 2020	**Asylanträge Gesamt**	**männlich**	**weiblich**
von elf bis unter 16 Jahre	6	3	3
von 16 bis unter 18 Jahre	7	4	3
von 18 bis unter 25 Jahre	44	43	1
von 25 bis unter 30 Jahre	55	48	7
von 30 bis unter 35 Jahre	59	48	11
von 35 bis unter 40 Jahre	38	28	10
von 40 bis unter 45 Jahre	15	12	3
von 45 bis unter 50 Jahre	8	7	1
von 50 bis unter 55 Jahre	12	8	4
von 60 bis unter 65 Jahre	1	1	0
65 Jahre und älter	2	1	1
Summe	325	241	84

Antragsteller mit sudanesischer Staatsangehörigkeit im Jahr 2021	**Asylanträge Gesamt**	**männlich**	**weiblich**
bis unter vier Jahre	79	48	31
von vier bis unter sechs Jahre	5	2	3
von sechs bis unter elf Jahre	22	13	9
von elf bis unter 16 Jahre	20	13	7
von 16 bis unter 18 Jahre	9	7	2
von 18 bis unter 25 Jahre	46	40	6
von 25 bis unter 30 Jahre	55	45	10
von 30 bis unter 35 Jahre	49	40	9
von 35 bis unter 40 Jahre	22	17	5
von 40 bis unter 45 Jahre	21	17	4
von 45 bis unter 50 Jahre	16	8	8
von 50 bis unter 55 Jahre	6	6	0
von 55 bis unter 60 Jahre	2	2	0
von 60 bis unter 65 Jahre	2	2	0
Summe	354	260	94

Antragsteller mit sudanesischer Staatsangehörigkeit im Jahr 2022	**Asylanträge Gesamt**	**männlich**	**weiblich**
bis unter vier Jahre	85	37	48
von vier bis unter sechs Jahre	7	6	1
von sechs bis unter elf Jahre	19	13	6
von elf bis unter 16 Jahre	22	10	12
von 16 bis unter 18 Jahre	16	12	4
von 18 bis unter 25 Jahre	59	48	11
von 25 bis unter 30 Jahre	73	61	12
von 30 bis unter 35 Jahre	48	39	9
von 35 bis unter 40 Jahre	34	24	10
von 40 bis unter 45 Jahre	21	16	5
von 45 bis unter 50 Jahre	14	11	3
von 50 bis unter 55 Jahre	4	2	2
von 55 bis unter 60 Jahre	4	4	0
von 60 bis unter 65 Jahre	2	1	1
65 Jahre und älter	1	0	1
Summe	409	284	125

Antragsteller mit sudanesischer Staatsangehörigkeit im Jahr 2023	**Asylanträge Gesamt**	**männlich**	**weiblich**
bis unter vier Jahre	79	46	33
von vier bis unter sechs Jahre	12	8	4
von sechs bis unter elf Jahre	32	19	13
von elf bis unter 16 Jahre	34	15	19
von 16 bis unter 18 Jahre	30	24	6
von 18 bis unter 25 Jahre	237	218	19
von 25 bis unter 30 Jahre	205	184	21
von 30 bis unter 35 Jahre	132	110	22
von 35 bis unter 40 Jahre	76	50	26
von 40 bis unter 45 Jahre	53	40	13
von 45 bis unter 50 Jahre	21	14	7
von 50 bis unter 55 Jahre	9	7	2
von 55 bis unter 60 Jahre	10	9	1
von 60 bis unter 65 Jahre	5	1	4
65 Jahre und älter	15	7	8
Summe	950	752	198

Antragsteller mit sudanesischer Staatsangehörigkeit im Jahr 2024	**Asylanträge Gesamt**	**männlich**	**weiblich**
bis unter vier Jahre	93	44	49
von vier bis unter sechs Jahre	23	11	12
von sechs bis unter elf Jahre	37	18	19
von elf bis unter 16 Jahre	40	27	13
von 16 bis unter 18 Jahre	36	34	2
von 18 bis unter 25 Jahre	245	223	22
von 25 bis unter 30 Jahre	158	135	23
von 30 bis unter 35 Jahre	111	83	28
von 35 bis unter 40 Jahre	85	59	26
von 40 bis unter 45 Jahre	43	35	8
von 45 bis unter 50 Jahre	24	17	7
von 50 bis unter 55 Jahre	10	6	4
von 55 bis unter 60 Jahre	4	4	0
von 60 bis unter 65 Jahre	2	2	0
65 Jahre und älter	2	1	1
Summe	913	699	214

Antragsteller mit sudanesischer Staatsangehörigkeit im Jahr 2025	**Asylanträge Gesamt**	**männlich**	**weiblich**
bis unter vier Jahre	76	34	42
von vier bis unter sechs Jahre	15	7	8
von sechs bis unter elf Jahre	24	14	10
von elf bis unter 16 Jahre	25	14	11
von 16 bis unter 18 Jahre	28	25	3
von 18 bis unter 25 Jahre	241	213	28
von 25 bis unter 30 Jahre	155	135	20
von 30 bis unter 35 Jahre	82	70	12
von 35 bis unter 40 Jahre	68	40	28
von 40 bis unter 45 Jahre	31	25	6
von 45 bis unter 50 Jahre	17	11	6
von 50 bis unter 55 Jahre	7	4	3

Antragsteller mit sudanesischer Staatsangehörigkeit im Jahr 2025	**Asylanträge Gesamt**	**männlich**	**weiblich**
von 55 bis unter 60 Jahre	3	1	2
von 60 bis unter 65 Jahre	3	2	1
65 Jahre und älter	3	3	0
Summe	778	598	180

Antragsteller mit sudanesischer Staatsangehörigkeit im Zeitraum 01.01. bis 30.06.2026	**Asylanträge Gesamt**	**männlich**	**weiblich**
bis unter vier Jahre	38	18	20
von vier bis unter sechs Jahre	5	2	3
von sechs bis unter elf Jahre	23	10	13
von elf bis unter 16 Jahre	21	14	7
von 16 bis unter 18 Jahre	25	17	8
von 18 bis unter 25 Jahre	124	117	7
von 25 bis unter 30 Jahre	82	71	11
von 30 bis unter 35 Jahre	53	43	10
von 35 bis unter 40 Jahre	34	25	9
von 40 bis unter 45 Jahre	12	6	6
von 45 bis unter 50 Jahre	11	5	6
von 50 bis unter 55 Jahre	4	3	1
von 55 bis unter 60 Jahre	2	2	0
von 60 bis unter 65 Jahre	2	2	0
65 Jahre und älter	3	0	3
Summe	439	335	104

d) Rückführungsquote der Asylbewerber aus dem Sudan seit 2017(bitte nach Religionszugehörigkeit und Jahren aufschlüsseln),

und wenn ja, bitte angeben?

Der Bundesregierung liegen keine Daten von Asylbewerbern im Zusammenhang mit dem Vollzug einer Rückführung vor. Es wird darauf hingewiesen, dass ausländischen Staatsangehörigen zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet im Rahmen der in § 55 Absatz 1 AsylG genannten Voraussetzungen gestattet ist. Zuständig für aufenthaltsbeendende Maßnahmen sind die Länder.

Anlage 1

17. Verfügt die Bundesregierung über Erkenntnisse (wenn ja, bitte angeben) zur

b) Religionszugehörigkeit der Asylbewerber aus dem Sudan seit 2017?

Die Angaben zur Religionszugehörigkeit beruhen auf freiwilligen Angaben der Asylbewerbenden während des Asylverfahrens und können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Aufschlüsselung nach Religionszugehörigkeit	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026 (01.01.-30.06.)**
Gesamt	1.635	982	733	325	354	409	950	913	778	439
Christentum	25	23	28	1	6	8	17	25	24	10
Islam	1.554	914	661	290	308	364	880	839	718	412
Konfessionslos	23	16	10	7	4	3	12	12	11	4
Sonstige	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Unbekannt	32	29	34	27	36	34	41	36	25	13

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0722-8333